

Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und deren Berufsgesellschaften

1. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Erledigung der beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, vereidigten Buchprüfers sowie deren Berufsgesellschaften gemäß §§ 2, 43a Abs. 2 Nr. 4 und 129 WPO. Wir bieten Schutz gegen Schadenersatzansprüche, die sich aufgrund eines Verstoßes (**Versicherungsfall**) aus der gesetzlichen Haftpflicht für Vermögensschäden ergeben und gegen Sie von dritter Seite geltend gemacht werden.

Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte und Patentanwälte (AVB-WSR 2019) sowie ggf. zusätzlich geltende besondere Bedingungen (zusammen: **Versicherungsbedingungen**) zugrunde. Aus diesen ergibt sich der genaue Umfang Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

2. Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer (Berufsträger bzw. Berufsgesellschaft) sowie alle Personen, für die er einzustehen hat.

Mitversichert sind nach § 121 WPO bestellte Vertreter während der Dauer eines Berufsverbotes und Praxisabwickler nach § 55c WPO. Diese Mitversicherung besteht in dem Umfang nicht, in dem der Mitversicherte durch eine eigene Versicherung Deckung erhält.

Ebenfalls mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht der Erben des Versicherungsnehmers aus Verstößen, die bis zur Bestellung eines Praxisabwicklers oder bis zur Praxisveräußerung, längstens jedoch bis zu acht Wochen nach dem Ableben des Versicherungsnehmers, vorgekommen sind.

3. Versicherungssumme, Jahreshöchstleistung

Die gesetzliche **Mindestversicherungssumme** für den einzelnen Versicherungsfall beträgt 1 Mio. €. Diese steht Ihnen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres mindestens viermal zur Verfügung (**Jahreshöchstleistung**).

Die Vereinbarung einer höheren Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung ist möglich.

Bitte beachten Sie dabei auch die gesetzlichen Haftungsgrenzen aufgrund des FISG (vgl. § 323 Abs. 2 HGB).

4. Leistungsumfang, Selbstbehalt

Unsere Leistungen:

- die Prüfung der Haftungsfrage, d. h. ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht,
- die Abwehr unberechtigter Schadenersatzforderungen inklusive Führung eines Prozesses und Kostenübernahme,
- die Wiedergutmachung des Schadens bei berechtigten Ansprüchen.

Sind die Ansprüche berechtigt, übernehmen wir bis zur Höhe der Versicherungssumme die Summe, die Sie aufgrund richterlichen Urteils oder eines von uns genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs bezahlen müssen (**Haftpflichtsumme**).

Von der von uns zu zahlenden Haftpflichtsumme übernehmen Sie den **Selbstbehalt**. Grundsätzlich beträgt dieser 1.500 € (fester Selbstbehalt).

Abweichend hiervon kann ein gestaffelter Selbstbehalt vereinbart werden.

Der Selbstbehalt entfällt, wenn

- der Anspruch auf Schadensersatz in den ersten drei Jahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit als Berufsträger gemeldet wird,
- die Bestellung oder Anerkennung als Berufsträger oder Berufsgesellschaft bei Geltendmachung des Schadensersatzes erloschen ist,
- der Anspruch gegen Ihre Erben geltend gemacht wird.

5. Mitversicherte Tätigkeiten

Über die in Ziffer 1 genannten beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers hinaus, bieten wir für viele mit dem Beruf vereinbare Tätigkeiten Versicherungsschutz, z. B. für

- die betriebswirtschaftliche Prüfung;
- Beratung und Vertretung in Steuersachen, die wirtschaftliche Beratung bei der Gründung, Umwandlung, Sanierung, Auflösung oder bei dem Verkauf von Unternehmen einschließlich Aufstellung von Budgets und Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
- verschiedene Tätigkeiten bei der Beratung zu und Wahrung von fremden Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten, z. B.
 - Unternehmens- und Organisationsberatung,
 - Beratung bei der Digitalisierung ohne Empfehlung bestimmter Datenverarbeitungsanlagen,
 - Wahrung fremder Interessen als Vermögensverwalter, Betreuer von Kreditsicherheiten und bei Durchführung außergerichtlicher Vergleiche;
- Tätigkeiten als nicht geschäftsführender Treuhänder;
- die berufübliche Erstattung von Gutachten;
- die Tätigkeit als gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator;
- die Tätigkeit als
 - Insolvenzverwalter; einzelne Tätigkeiten sind in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme versichert,
 - Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter,
 - Vormund, Treuhänder, Sachwalter, gerichtlich bestellter (vorläufiger) Liquidator, Gläubigerausschussmitglied, Betreuer, Pfleger, Beistand, Schiedsrichter, Schiedsgutachter, Wirtschaftsmediatorsoweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht und die Tätigkeiten nicht überwiegend ausgeübt werden;
- die Tätigkeit als Praxisabwickler nach § 55c WPO, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- die Tätigkeit als Autor, Dozent und Referent auf steuerlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet;
- die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, weshalb wir auf die detaillierte Risikobeschreibung in den AVB-WSR 2019 verweisen.

6. Auslandsbezug

Der Versicherungsschutz bezieht sich innerhalb der Staaten Europas, der Türkei und der russischen Föderation auf Haftpflichtansprüche,

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils nach § 722 ZPO,
- aus der Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus betriebswirtschaftlicher Prüfungstätigkeit in Staaten, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen, die das Abgabenrecht von Staaten betrifft, die zuvor nicht genannt sind, wenn dem Auftrag zwischen Ihnen und Ihrem Auftraggeber nur deutsches Recht zugrunde liegt.

Unsere Leistungspflicht ist in diesen beiden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme beschränkt.

7. Deckungsausschlüsse

Nicht alles ist versichert. Dazu gehören u. a.

- Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers nicht vereinbar sind,
- die in § 43a Abs. 2 Ziffern 1–3 und 5 WPO genannten Tätigkeiten,
- Schäden bei Kassenführung, Zahlungsakt oder Veruntreuung,
- Haftpflichtansprüche, die durch unternehmerische Tätigkeiten entstehen, wie z. B. Verstöße im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen bei der Ausübung versicherter Tätigkeiten, in Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Fortsetzung eines Versicherungsvertrags oder bei der Empfehlung wirtschaftlicher Geschäfte (insbesondere von Geldanlagen und Kreditgewährungen), welche über eine steuerliche und wirtschaftliche Beratung hinausgehen,
- Tätigkeiten als Vorstand, Aufsichtsrat, Beirat, Geschäftsführer oder Leiter von Unternehmen,
- Schäden, die durch wissentliche Pflichtverletzung geschehen.

Die Einzelheiten sind in den AVB-WSR 2019 geregelt.

8. Deckungserweiterungen

Soweit gesetzlich zulässig, können wir folgende Tätigkeiten gegen Mehrprämie mitversichern:

- höhere Anderkontendeckung,
- weltweite Auslandsdeckung,
- ggf. weitere Deckungserweiterungen auf Basis individueller Vereinbarungen.

9. Objektdeckung

Sofern gewünscht, können wir Ihnen nach individueller Risikobewertung auch zusätzliche gesonderte Versicherungskapazitäten für eine bestimmte Tätigkeit oder Mandatstätigkeit auf Basis eines separaten Vertrages zur Verfügung stellen. Diese zusätzliche Kapazität kann als komplett eigenständige Deckung (Objektdeckung) oder als Anschlussdeckung an Ihre bereits bestehende Versicherungssumme (Objektexzedent) ausgestaltet werden.